Dieses Informationsblatt berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW (Landeshundegesetz NRW) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Sundern (Sauerland).

Stadtverwaltung Sundern
FB 5 – Arbeiten und Leben in Sundern
Abt. 5.4 – Sicherheit, Schutz und Ordnung
Frau Melanie Fricke
59846 Sundern
Tel.: 02933 / 81-284
Fax: 02933 / 81-321

Informationsblatt für Hundehalter



Liebe(r) Hundehalter(in),

in heutiger Zeit wird die Hundehaltung durch einige Gesetze eingeschränkt.
Wenn Sie als verantwortungsbewusster Hundehalter/in Rücksicht auf Ihre Umwelt nehmen und ein Vorbild für andere sind, erhöhen Sie die Akzeptanz von Hunden bei Ihren Mitmenschen.

Hunde sind treue Gefährten, bringen aber auch Verantwortung mit sich.
Diese Verantwortung meistern viele von Ihnen. Leider gibt es Ausnahmen.

Es könnte beim Lesen der Eindruck entstehen, hier sollen alle Hundehalter pauschal verurteilt werden. Dies ist keineswegs beabsichtigt.

In der Vergangenheit erreichten uns oftmals Beschwerden über den Hundekot auf Gehwegen, Spielplätzen und Friedhöfen, freilaufende Hunde und Lärmbelästigungen durch Hunde.
Außerdem häufte sich in der letzten Zeit die Anzahl von gerissenem Wild im Stadtgebiet.

Alle sollten ein Interesse daran haben, die Situation zu verbessern

Dementsprechend haben wir 8 Regeln für Sie als Hundehalter/innen erstellt.

- Hundehalter führen einen Kotbeutel mit sich und beseitigen die Hinterlassenschaften ihres Hundes.

- Hundekot auf landwirtschaftlichen Flächen muss sofort entfernt werden, denn diese Flächen liefern Lebensmittel und sind die Lebensgrundlage des betroffenen Landwirts.

- Hunde müssen ihre Steuermarke tragen.

- Hunde sollten nur von einer dazu befähigten Person beaufsichtigt werden.

- Die Hunde sind generell an der Leine zu führen. Außerhalb bebauter Ortsteile dürfen an verkehrsarmen Orten gutartige Hunde unangeleint in der Nähe der aufsichtführenden Person umherlaufen, wenn ständig gewährleistet ist, dass die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann. Wenn sich Personen oder Tiere nähern, sind die Hunde sofort anzuleinen.

- Im Wald dürfen Hunde nur auf Gehwegen unangeleint umherlaufen, wenn sie jederzeit unter der Kontrolle von Herrchen/Frauchen stehen. Andernfalls herrscht im Wald die Leinenpflicht.

- Insbesondere während der Setzzeit (in Sundern vom 01.03. – 15.06.) muss der Hund in Waldgebieten angeleint sein, so dass vor allem die Jungtiere vor freilaufenden Hunden geschützt werden.

- Nicht jeder Mitbürger ist ein Freund der Hunde, manche haben sogar Angst vor ihnen. Dann hilft ein Zuruf „Der tut nix“ auch nicht, sondern der Hund ist sofort an die Leine zu nehmen.

- In gesondert ausgewiesenen Schutzzonen (z. B. Kinderspielplätze, Friedhöfe, Naturschutzgebiete, etc.) haben Hunde nichts zu suchen.

Durch die Beachtung dieser Regeln können Sie das Zusammenleben zwischen Mensch und Tier in unserer Stadt deutlich verbessern.

Wenn Sie diese Hinweise beachten, kommen wir miteinander ohne Straf- oder Bußgeldbestimmungen aus.

Stadt Sundern
FB 5 – Arbeiten und Leben in Sundern
Abt. 5.4 – Sicherheit, Schutz und Ordnung